



## MOTION

**Urheber** Willy Giroud, PLR, und Mitunterzeichnende  
**Gegenstand** Beibehaltung der Delegation der Erfassung und Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben an die Walliser Landwirtschaftskammer  
**Datum** 13.03.2014  
**Nummer** 4.0088

---

Die landwirtschaftlichen Abgaben werden bei den Eigentümern von Reben, den Einkellerern, den Eigentümern von Obst- oder Gemüsekulturen, den Obst- und Gemüsehändlern sowie den Käseproduzenten und -händlern erhoben. Ab 1999 hat der Kanton die Erfassung und Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben im Einklang mit Artikel 57 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft vom 28. September 1993 (kLWG) an die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) delegiert. 2007 revidierte der Grosse Rat das kLWG, das schliesslich zum kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) wurde. Der allgemeine Grundsatz der Kompetenzdelegation an die WLK ist in Artikel 13 GLER verankert. In Artikel 9 der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER) hat der Staatsrat die Delegation der Erfassung und Erhebung der Abgaben an die WLK bestätigt.

Gemäss Artikel 19 GLER gehen die Abgaben vollumfänglich an die WLK, die sie für Information, Absatzförderung und Verwertung im Verhältnis der von den einzelnen Agrarzweigen abgelieferten Abgaben einsetzt. Die WLK muss gegenüber den abgabepflichtigen Produktionssektoren die korrekte Ausführung der Erfassung und Erhebung gewährleisten.

In seiner Botschaft vom 18. Dezember 2013 zum Beschlussentwurf über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) schlägt der Staatsrat – unter dem Vorwand von Einsparungen – vor, die Delegation an die WLK aufzuheben und die Dienststelle für Landwirtschaft mit der Erfassung und Erhebung der Abgaben zu betrauen. Dadurch wird die WLK qualifiziertes Personal entlassen müssen. Gleichzeitig muss die Dienststelle für Landwirtschaft zusätzliches Personal anstellen und entsprechend schulen. Das Sparpotenzial für den Kanton ist also gleich null. Überdies wird die WLK eine treuhänderische Kontrolle der Erfassung und Erhebung der Abgaben durch die Dienststelle für Landwirtschaft einführen müssen, um die korrekte Ausführung dieser Aufgabe gegenüber den abgabepflichtigen Sektoren gewährleisten zu können.

Wir fordern deshalb die Wiedereinführung der Delegation der Erfassung und Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben an die Walliser Landwirtschaftskammer, indem bei Artikel 14 GLER (Grundsatz und Finanzierung) ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt wird:  
<sup>3</sup> Der Kanton delegiert die Erfassung und Erhebung der Abgaben an die Walliser Landwirtschaftskammer.

### **Schlussfolgerung**

Wir sind der Ansicht, dass die WLK dank der Delegation dieser Aufgaben einen unabdingbaren Gesamtüberblick über den Werdegang dieser Abgaben, von ihrer Erhebung bis zu ihrer Verwendung, erhält.